

**STATUTEN DES
ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESFACHVERBANDES FÜR
KICK- UND THAIBOXEN**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4	Geschäftsordnung	4
§ 5	Prüfungsprogramm	4
§ 6	Regelwerk	4
§ 7	Anti-Doping-Bestimmungen	5
§ 8	Verhaltensrichtlinien	6
§ 9	Arten der Mitgliedschaft	6
§ 10	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 12	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 13	Vereinsorgane	10
§ 14	Generalversammlung	10
§ 15	Aufgaben der Generalversammlung	11
§ 16	Vorstand	12
§ 17	Aufgaben des Vorstands	14
§ 18	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	14
§ 19	Vertretung des ÖBFK	14
§ 20	Das Direktorium	15
§ 21	Rechnungsprüfer	16
§ 22	Schiedsgericht	16
§ 23	Kommissionen	16
§ 24	Freiwillige Auflösung des ÖBFK	17

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Bundesfachverband für Kick- und Thaiboxen“, in der Folge kurz „ÖBFK“ genannt.
- 2) Der ÖBFK hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
- 3) Der ÖBFK ist ein gemeinnütziger, überparteilicher, nicht auf Gewinn berechneter Verein und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
- 4) Der ÖBFK ist die Fachorganisation der in Österreich ansässigen Kickbox- und Thaibox- (Muay Thai) Vereine bzw. der Vereine, die als Sektion Kickboxen und/oder Thaiboxen (Muay Thai) und/oder artverwandte Sportarten als Wettkampf-, Breiten- und/oder Fitnesssport betreiben, sowie der in diesen Vereinen und Sektionen tätigen sportausübenden Personen.
- 5) Der ÖBFK ist ordentliches Mitglied der Österreichischen Bundessportorganisation, der WAKO (Welt- und Europaverband) sowie der IFMA und EMF.
- 6) Sämtliche im Folgenden verwendeten geschlechtsbezogenen Begriffe oder Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten darauf verzichtet, durchgehend geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Mann, Frau und Divers in gleicher Weise.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere die:

- a) Förderung des Kickboxens, Thaiboxens (Muay Thai) und artverwandter Kampfsportarten;
- b) Forschung und Entwicklung im Kickboxen, Thaiboxen (Muay Thai) und artverwandter Kampfsportarten;
- c) Förderung, Mitwirkung und Kooperation von und in internationalen Sportorganisationen;
- d) Mitgliedschaft in Sportvereinen und Sportverbänden;
- e) Sportliche und administrative Unterstützung von Mitgliedern;
- f) Vertretung der sportlichen Interessen und sportliche Förderung der angeschlossenen Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
- g) Übernahme von Sachkosten, im Falle von besonderen sozialen Härtefällen, welche aus der Sportausübung resultieren.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungen und internationale Fachkontakte;
 - b) Herausgabe von Informationsmedien, insbesondere einer Website, eines Mitteilungsblattes, eines Newsletters, Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art, sowie die Einrichtung einer Bibliothek;

- c) Ausrichtung von nationalen und internationalen Meisterschaften, Turnieren, Länderkämpfen und Großsportveranstaltungen (Kontinental- und Weltmeisterschaften). Durchführung von Kursen, Lehrgängen, Trainingslagern sowie die Ausbildung der Basic Instruktoeren (Übungsleiter) und der staatlich geprüften Instruktoeren (Lehrwarte) und Trainer, Dipl. Trainer und Sportlehrer im Fach „Kick- und Thaiboxen“, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Bundes Sport Akademie (BSPA);
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, Gebühren und Strafbeträge;
 - b) allfällige Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen;
 - c) Sponsorleistungen;
 - d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
 - e) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke, sowie sonstige Zuwendungen;
 - f) Verkauf von Sportbekleidung;
 - g) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen und Tagungen;
 - h) Einnahmen aus Medienverträgen;
 - i) Erträge aus der Vermögensverwaltung;
 - j) Verkauf von Publikationen und Skripten;
- 4) Die Mittel des ÖBFK dürfen nur gemeinnützigen, dem Kickboxen, Thaiboxen (Muay Thai) und artverwandten Kampfsportarten dienenden Zwecken zugeführt werden. Sie werden unter anderem für die Aufrechterhaltung des Verbandsbetriebes und für die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen und Lehrgängen, sowie für die finanzielle und sportliche Unterstützung der Mitglieder verwendet.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

§ 4 Geschäftsordnung

- 1) Die Generalversammlung beschließt für die Geschäftsführung des ÖBFK und seiner Organe, sowie für alle im ÖBFK gebildeten bzw. eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Generalversammlung kann das Recht zur Beschlussfassung der Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit an den Vorstand delegieren.

§ 5 Prüfungsprogramm

- 1) Das Prüfungsprogramm für den Kickboxsport wird nach Anhörung der Ausbildungs- und Prüfungskommission vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 2) Das Prüfungsprogramm für Thaiboxen (Muay Thai) wird nach Anhörung der Ausbildungs- und Prüfungskommission und der Thaibox- (Muay Thai-) Kommission vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 3) Die Prüfungsprogramme für artverwandte Kampfsportarten wird nach Anhörung der Ausbildungs- und Prüfungskommission und einer allfällig für die artverwandte Kampfsportart gebildeten Fachkommission vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6 Regelwerk

- 1) Das Regelwerk des ÖBFK besteht aus den Statuten, der Geschäftsordnung, den Wettkampffregeln für den Kickboxsport, den Wettkampffregeln für Thaiboxen (Muay Thai) und

Wettkampffregeln für artverwandten Kampfsportarten, den Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen, der Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK, der Finanzordnung, der Ethik- und Disziplinarordnung, der Compliance-Richtlinie für ehrenamtliche Funktionäre und angestellte Mitarbeiter des ÖBFK, der Jugendschutzrichtlinie und dem Ausbildungsverlauf des ÖBFK.

2) Vom ÖBFK werden nur Veranstaltungen anerkannt, bei denen die dem ÖBFK angehörenden Vereine bzw. Sektionen und Landesfachverbände, sowie deren Einzelmitglieder (Sportler, Betreuer und Funktionäre) das Regelwerk des ÖBFK einhalten.

3) Die Wettkampffregeln für den Kickboxsport, die Wettkampffregeln für Thaiboxen (Muay Thai) und die Wettkampffregeln für artverwandte Kampfsportarten, die Bestimmungen über das Schiedsrichterwesen, die Veranstaltungsrichtlinie des ÖBFK, die Finanzordnung, die Ethik- und Disziplinarordnung, die Compliance-Richtlinie für ehrenamtliche Funktionäre und angestellte Mitarbeiter des ÖBFK, die Jugendschutzrichtlinie und der Ausbildungsverlauf werden vom Vorstand nach Anhörung der jeweils zuständigen Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

4) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖBFK, seine Organe und Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖBFK, seine Organe und Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportwetten strikt ab. Der ÖBFK, seine Organe und Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszweckes auch von den Mitgliedern als Verhaltensmaxime ein.

§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen

1) Der ÖBFK und alle ihm angehörenden Landesfachverbände, Vereine und Einzelmitglieder (insbesondere alle Sportler, Betreuer Schiedsrichter und Funktionäre) anerkennen die Anti-Dopingbestimmungen gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anti-Doping Regelungen der WAKO und der IFMA und verpflichten sich, zu deren Einhaltung. Des Weiteren sind auch alle sonstigen Personen, die im Rahmen des Sportbetriebes der Mitglieder tätig sind zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

2) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖBFK die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sport-fachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Eines Vergehens gegen die Anti-Doping Regelungen macht sich jedenfalls schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission nicht Folge leistet und am Verfahren nicht ordnungs-gemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person gemäß den Bestimmungen der Gebühren- und Strafordnung des ÖBFK bestraft.

3) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung kommen.

4) Die Organe, mitarbeitenden Personen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖBFK oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 8 Verhaltensleitlinien

- 1) Der ÖBFK bekennt sich zu den Grundsätzen von Good Governance und Compliance.
- 2) Der ÖBFK setzt sich für Frieden und Menschlichkeit und gegen jegliche Form physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ein. Der ÖBFK verpflichtet sich, keinerlei Form körperlicher und seelischer Gewalt in Worten, Gesten und Handlungen anzuwenden bzw. zuzulassen, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierten Übergriffe.
- 3) Der ÖBFK verpflichtet sich, die Würde aller Menschen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion oder wirtschaftlicher Stellung. Der ÖBFK lehnt Diskriminierung jeglicher Art wie Homophobie, Rassismus und Sexismus ab und verpflichtet sich, Menschen vor Diskriminierung zu schützen.
- 4) Der ÖBFK fördert die Partizipation und aktive Einbindung von im Sport generell weniger stark vertretenen Personengruppen, insbesondere von Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderung sowie Menschen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung.
- 5) Die Leitungs- und Führungskräfte des ÖBFK bekennen sich zu einem demokratischen, geschlechtergerechten und partizipativen Führungsstil, insbesondere was die Vorbereitung und faire Durchführung von Wahlen, die interne Regelung der Verbandsarbeit und das wertschätzende Miteinander aller ehrenamtlich und beruflich mitarbeitenden Personen, sowie aller weiteren Dialoggruppen in der täglichen Zusammenarbeit betrifft.
- 6) Der ÖBFK verpflichtet sich zu einem möglichst respektvollen Verhalten in und mit der Natur, im Interesse unserer eigenen und der nachfolgenden Generationen. Im Fokus stehen dabei der schonende Umgang mit Ressourcen, Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz sowie die Verantwortung zur Nachhaltigkeit der Sportorganisationen.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des ÖBFK gliedern sich in registrierte, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, sowie die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine. Sämtliche Mitglieder dürfen nur bei einem Landesfachverband Mitglied sein, der offiziell vom ÖBFK anerkannt ist.
- 2) Die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsvereine des ÖBFK werden mit Aufnahme in den jeweiligen Verein gleichzeitig Einzelmitglied beim ÖBFK. Die Mitgliedsvereine haben alle ihnen beitretenden Einzelmitglieder dem ÖBFK binnen drei Wochen schriftlich zu melden und diese auch in der Mitgliederdatenbank des Weltverbandes zu registrieren. Diese Anmeldepflicht von Einzelmitgliedern betrifft sämtliche Funktionäre beim Mitgliedsverein des ÖBFK (insbesondere alle Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Mitglieder der Schlichtungsstelle) und alle Mitglieder, die Kick- oder Thaiboxen bzw. eine artverwandte Sportart ausüben (Wettkampfsportler und Freizeitsportler). Nicht umfasst von der Anmeldepflicht sind zum Beispiel Mitglieder, die in einer

eigenen Sektion eine andere Sportart ausüben. Der ÖBFK kann binnen weiterer drei Wochen die Aufnahme eines Einzelmitgliedes, auch mit Wirkung für den Mitgliedsverein des ÖBFK, begründet ablehnen. Erst nach Ablauf dieser Frist wird das Einzelmitglied – sofern der ÖBFK sich nicht gegen eine Aufnahme ausgesprochen hat – Mitglied, sowohl beim ÖBFK, als auch beim Mitgliedsverein des ÖBFK.

Scheidet das Einzelmitglied aus dem Mitgliedsverein aus, ohne einem anderen Mitgliedsverein des ÖBFK beizutreten, ist seine Einzelmitgliedschaft zum ÖBFK automatisch beendet. Ebenso erlischt die Einzelmitgliedschaft, wenn ein gemeldetes Einzelmitglied nicht rechtzeitig im Zuge der jährlichen Mitgliederanmeldung verlängert wird. Wird ein Einzelmitglied vom ÖBFK ausgeschlossen, so hat der jeweilige Mitgliedsverein das Einzelmitglied unverzüglich ebenso auszuschließen. Vom ÖBFK ausgeschlossene Einzelmitglieder dürfen von keinem Mitgliedsverein/Landesfachverband aufgenommen werden.

3) Registrierte Mitglieder sind Vereine, die insbesondere neu in den ÖBFK aufgenommen worden sind, beginnend mit dem Aufnahmebeschluss durch das Direktorium. Vereine können auch als registrierte Mitglieder aufgenommen werden ohne dass sie Mitglied beim jeweiligen Landesfachverband sind.

4) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die vom Vorstand aufgenommen werden und folgende Kriterien dauerhaft erfüllen:

- a) Mindestens 25 gemeldete Mitglieder (Einzelmitgliedschaften und Mitglieder mit gültigen Sport- und/oder Funktionärspass mit Jahressichtmarke);
- b) Mindestens ein gemeldeter Instruktor im Kickboxen;

Wird ein Kriterium länger als drei Monate nicht erfüllt, entscheidet der Vorstand, ob das Mitglied den Status als ordentliches Mitglied verliert und auf den Status eines registrierten Mitgliedes zurückgestuft wird.

5) Der jeweilige offiziell anerkannte Landesfachverband des jeweiligen Bundeslandes durch den ÖBFK ist ordentliches Mitglied im ÖBFK. Der jeweilige Landesfachverband hat die Entscheidungen des ÖBFK und seiner Organe im jeweiligen Bundesland umzusetzen. Die Landesfachverbände haben den ÖBFK von ihren Organsitzungen zeitgerecht zu verständigen und hat der ÖBFK das Recht zu diesen Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Auf dringendes Ersuchen eines Landesfachverbandes hat der ÖBFK einen Vertreter zu den Sitzungen des Landesfachverbandes jedenfalls zu entsenden. Die Einstufung als ordentliches Mitglied setzt zumindest einmal im Kalenderjahr ein Zielvereinbarungsgespräch mit dem ÖBFK voraus. Das Zielvereinbarungsgespräch mit dem jeweiligen Landesfachverband dient der Abstimmung über die Umsetzung des strategischen Konzeptes (DSL Strategiepapier) des ÖBFK in dem jeweiligen Bundesland. Ohne eine entsprechende Einbindung in die Strategie des ÖBFK und deren Umsetzung erfolgt eine Einstufung als registriertes Mitglied.

6) Außerordentliche Mitglieder sind Vereine oder natürliche Personen, die den ÖBFK vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Außerordentliche Mitglieder betreiben keinen Trainingsbetrieb, halten keine Prüfungen ab, nehmen an keinen Ausbildungen teil und beteiligen sich nicht aktiv am Wettkampfsport.

7) Die Vereine als registrierte, ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des ÖBFK müssen in Österreich ansässig, und gemeinnützig sein. Die Mitgliedsvereine müssen ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß den §§ 34 – 47 BAO ausüben. Sie sind verpflichtet, dem ÖBFK über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren. Wird einem Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet von sich aus oder spätestens auf

Aufforderung des ÖBFK alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind dem ÖBFK auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein diesen Pflichten nicht in angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieser Statuten einzuleiten.

8) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den ÖBFK ernannt werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von registrierten Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Direktorium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Über die Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- 3) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder müssen in dem vom ÖBFK anerkannten Landesfachverband des jeweiligen Bundeslandes Mitglied sein.
- 4) Die Ernennung von natürlichen Personen zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Streichung, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem ÖBFK mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht zurückerstattet werden.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, unter Beachtung der Grundsätze des beiderseitigen Parteiengehöres, bei Anwesenheit mindestens eines Drittels der Vorstandsmitglieder und mit Zweidrittelmehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung offen. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefes an den ÖBFK einzubringen. Die fristgerecht eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Generalversammlung über die Berufung ist bindend, sowohl für das ausgeschlossene Mitglied, für alle anderen Mitgliedsvereine, für Einzelmitglieder, für alle Landesfachverbände, sowie für den Vorstand.
- 4) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Verbandsschädigendes Verhalten,
 - b) den Kickboxsport oder Thaiboxsport schädigendes Verhalten,
 - c) unehrenhaftes Verhalten,
 - d) grobe Verletzung der Mitgliedspflichten,
 - e) den Weisungen des Vorstandes nicht Folge zu leisten,
 - f) Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Wochen und/oder sonstigen Gebühren und/oder Beiträge trotz zweimaliger Mahnung,
 - g) Verlust der Gemeinnützigkeit.

- 5) Einzelmitglieder, die von ihren Vereinen nicht beim ÖBFK rechtzeitig im Zuge der jährlichen Mitgliedermeldungen gemeldet werden, können vom Direktorium des ÖBFK mit einfacher Mehrheit gestrichen werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖBFK nach Maßgabe der Statuten, der Geschäftsordnung und des Regelwerkes teilzunehmen und die Einrichtungen des ÖBFK zu beanspruchen.
- 2) Den Mitgliedern (Mitgliedsvereinen) steht das Recht zu, durch Delegierte bei der Generalversammlung vertreten zu sein und dort ihr Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht nach Maßgabe der Statuten auszuüben.
- 3) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die durch Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vertreten sind. Die Delegierten müssen gemeldete Einzelmitglieder des ÖBFK sein.
- 4) Das passive Wahlrecht steht allen Einzelmitgliedern des ÖBFK zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die kein Verbandsausschlussverfahren anhängig ist.
- 5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des ÖBFK zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln. Sie sind weiters verpflichtet die Statuten und das Regelwerk zu befolgen, die Interessen des ÖBFK zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung bzw. vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6) Für alle Einzelmitglieder besteht, sobald sie sich am Verbandsleben aktiv beteiligen, die Verpflichtung sich ausreichend - insbesondere gegen die Folgen eines Sportunfalls - zu versichern, ohne dass diese Verpflichtung vom ÖBFK überprüft werden muss.
- 7) Der ÖBFK und seine Organe übernehmen gegenüber Mitgliedern – soweit dies nicht gegen zwingende rechtliche Bestimmungen verstößt – grundsätzlich keine wie immer geartete Haftung. In gesonderten Anlassfällen kann durch Vorstandsbeschluss die Haftung einzelner Risiken durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung übernommen werden. Die Beweislast für ein Verschulden des ÖBFK und/oder seiner Organe trifft die Mitglieder.
- 8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 9) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 10) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 11) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 13 Vereinsorgane

Zu den Organen des Vereins zählen die Generalversammlung (§§ 14 und 15), der Vorstand (§§ 16 bis 19), das Direktorium (§ 20), die Rechnungsprüfer (§ 21) und das Schiedsgericht (§ 22).

§ 14 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands, des Direktoriums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle registrierten, ordentlichen und Vereine als außerordentliche Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem ÖBFK zuletzt bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine des ÖBFK sind nicht einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einlangend schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle registrierten, ordentlichen Mitglieder und Vereine als außerordentliche Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Für jedes registrierte, ordentliche oder außerordentliche Mitglied (Verein bzw. Sektion und Landesfachverbände) sind nur zwei Delegierte teilnahmeberechtigt. Sind die vertretungsbefugten Funktionäre des Mitgliedes nicht persönlich anwesend, müssen sich die vertretenden Delegierten mit einer schriftlichen Vollmacht des Mitgliedsvereines ausweisen.
- 7) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder nach folgendem Schlüssel:
 - a) Vereine haben als ordentliches Mitglied je eine Grundstimme und zusätzlich für jeweils 10 Einzelmitglieder mit Jahressichtmarken eine weitere Stimme. Die Zusatzstimme(n) steht jeweils nur dann zu wenn die Anzahl der 10 Mitglieder erreicht ist (bei neun oder weniger Mitgliedern steht keine Zusatzstimme zu).
 - b) Landesfachverbände haben jeweils eine Grundstimme und für jeweils drei ordentliche Mitgliedsvereine beim ÖBFK eine weitere Stimme. Die Grundstimme steht nur zu wenn in den beiden Jahren vor der Generalversammlung eine Landesmeisterschaft durchgeführt wurde. Die Zusatzstimme steht jeweils nur dann zu wenn die Anzahl der drei Mitglieder erreicht ist (bei zwei oder weniger Mitgliedern steht keine Zusatzstimme zu). Die Zusatzstimme(n) stehen nur dann zu, wenn die Mitgliedsvereine ihre Beiträge beim ÖBFK gezahlt haben.

- 8) Die Übertragung des Stimmrechts und des aktiven Wahlrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kann nur nach Zahlung der laufenden Beiträge und Außenstände gegenüber dem ÖBFK ausgeübt werden. Der Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen für das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht sowie für die Stimmgewichtung ist jeweils zwei Monate vor dem Tag der Generalversammlung.
- 10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
- 11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des ÖBFK geändert oder der ÖBFK aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Management-Direktor bzw. in dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Falls auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Direktoriumsmitglied den Vorsitz.
- (13) Die Generalversammlung kann in Form einer virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann die Versammlung auch als eine moderierte virtuelle Versammlung durchführen. Die Entscheidung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird dem einberufenden Vorsitzenden überlassen. Die Generalversammlung kann auch als eine Versammlung durchgeführt werden, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Versammlung“). Die Entscheidung, ob eine hybride Versammlung durchgeführt wird, wird dem einberufenden Vorsitzenden überlassen.

§ 15 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem ÖBFK;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für registrierte, ordentliche und für außerordentliche Mitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Übertragung des Rechtes der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung an den Vorstand;
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft zu einem Weltverband und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Regelung, ob eine Mitgliedschaft von

Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitgliedern bei anderen Welt- oder Kontinentalverbänden und/oder eine Teilnahme von Mitgliedsvereinen und deren Einzelmitglieder bei Veranstaltungen anderer Welt- oder Kontinentalverbänden zulässig ist und Übertragung des Rechtes dieser Beschlussfassung an den Vorstand.

- 1) Beschlussfassung über die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder gemäß § 15 Abs 13. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechszehn Mitgliedern, und zwar aus folgenden Personen:
 - a) Managementdirektor;
 - b) Sportdirektor Tatami;
 - c) Sportdirektor Ring;
 - d) Technischer Direktor;
 - e) Geschäftsführer;
 - f) Referent für Thaiboxen;
 - g) Referent für Schiedsrichterwesen;
 - h) Referent für Medizin;
 - i) Referent für technische Belange (technischer Referent);
 - j) Referentin für Gleichstellung und Integration im Sport;
 - k) Athletenvertreter Tatami;
 - l) Athletenvertreter Ring;
 - m) Referent für Jugend und Nachwuchs;
 - n) Referent für Landesfachverbände;
 - o) Referent für Ausbildung und Prüfungen;
 - p) Referent für Dachverbände;
- 2) Die Funktion eines Referenten für Dachverbände kann von einem anderen Vorstandsmitglied als zweite Funktion (ohne zweitem Stimmrecht) ausgeübt werden. Bei den sonstigen Funktionen ist eine Doppelfunktion nicht zulässig.
- 3) Die Funktion des Referenten für Landesfachverbände wird nicht gewählt, sondern alternierend von jeweils einem Präsidenten eines anderen Landesfachverbandes (insofern dieser ordentliches Mitglied beim ÖBFK ist) für ein Jahr ausgeübt. Die Reihenfolge ist alphabetisch (Burgenland - Kärnten - Niederösterreich – Oberösterreich - Salzburg - Steiermark - Tirol - Vorarlberg – Wien). Übt ein Präsident eines Landesfachverbandes eine andere Funktion im Vorstand des ÖBFK aus, kann er die Funktion des Referenten für die Landesfachverbände nicht ausüben und geht die Reihenfolge auf den nächsten Präsidenten über. Verzichtet ein Präsident eines Landesfachverbandes auf die Funktionsausübung geht sie auf den alphabetisch nächstgereihten Landespräsidenten über.
- 4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die

Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

6) Der Vorstand wird vom Managementdirektor, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

7) Der Vorstand ist jedenfalls binnen vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.

9) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11) Den Vorsitz führt der Managementdirektor, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13), Rücktritt (Abs. 14) oder Suspendierung (Abs. 15).

13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

15) Liegen bei einem Vorstandsmitglied Gründe im Sinne des § 11 (Abs. 4) vor, kann dieses Vorstandsmitglied mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder suspendiert werden.

16) Im Falle der Verhinderung vertreten sich die Direktoren gegenseitig. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers wird dieser vom Management Direktor vertreten. Im Falle der Verhinderung eines anderen Vorstandmitgliedes wird die Vertretung durch das Direktorium bestimmt.

15) Die Vorstandssitzungen können in Form einer virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann die Vorstandssitzung auch als eine moderierte virtuelle Versammlung durchführen. Die Entscheidung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird dem einberufenden Vorsitzenden überlassen. Die Vorstandssitzungen können auch als eine Versammlung durchgeführt werden, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Versammlung“). Die Entscheidung, ob eine hybride Versammlung durchgeführt wird, wird dem einberufenden Vorsitzenden überlassen.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten wie sie in diesem Paragraphen taxativ aufgezählt sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder und einem Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereinen und Mitgliedern, sowie Vorrückungen und Rückstufungen von Mitgliedsvereinen;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, sofern diese von der Generalversammlung an den Vorstand übertragen wurde;
- e) Beschlussfassung über die Höher-, Um- oder Rückreihung von registrierten Mitgliedern, Anwärtermitglieder, außerordentlichen Mitgliedern und ordentlichen Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über eine Finanzordnung;
- g) Beschlussfassung über das Regelwerk des ÖBFK;
- h) Beschlussfassung über die Vergabe und Entziehung der Schiedsrichterlizenzen;
- i) Beschlussfassung über die Vergabe der Ausbilder-Lizenz für Schiedsrichter
- j) Beschlussfassung über die Anerkennung von vor dem Beitritt zum ÖBFK bei anderen Verbänden abgelegte Prüfungen von Meistergraduierungen;
- k) Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrenmeistergraduierungen;
- l) Beschlussfassung über die Verleihung von Meistergraduierungen für den vierten Meistergrad
- m) Einrichtung eines den Anforderungen des ÖBFK entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- n) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- o) Nominierung des Nationalteams;
- p) Antragstellung um Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- q) Beschlussfassung über die Prüfungsprogramme gemäß § 5

2) Der Vorstand ist berechtigt die Beschlussfassung und Erledigung einzelner Aufgaben an das Direktorium zu delegieren.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben gemäß den Vorgaben des Vorstandes und des Direktoriums im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des ÖBFK auszuüben. Der Aufgaben- und Wirkungsbereich, sowie die sich daraus ergebende Verantwortung einzelner Vorstandsfunktionen ergeben sich auch aus dem der Geschäftsordnung, sowie dem Regelwerk des ÖBFK.

§ 19 Vertretung des ÖBFK

1) Die Vertretung des ÖBFK nach außen erfolgt durch den Management-Direktor gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Die Vertretung des ÖBFK gegenüber Behörden und Institutionen, wie z.B. dem für den Sport zuständigen Ministerium, der BSO, den LSO's, den Dachverbänden, der

Sporthilfe und dem HSZ erfolgt demgemäß durch den Management-Direktor und den Geschäftsführer gemeinsam. Die Vertretung des ÖBFK gegenüber internationalen Sportverbänden, insbesondere gegenüber dem jeweiligen Kickbox- und Thaiboxweltverband obliegt allein dem Management-Direktor.

2) Den Verband verpflichtende Geldgeschäfte werden ebenso vom Management-Direktor gemeinsam mit dem Geschäftsführer abgewickelt. Dem Geschäftsführer wird zur Abwicklung der Geldgebarung des ÖBFK die alleinige Zeichnungsberechtigung gegenüber der die Konten des ÖBFK führenden Bank bis auf Widerruf durch das Direktorium eingeräumt.

3) Im Fall der Verhinderung eines Direktors und / oder des Geschäftsführers wird dieser durch einen anderen Direktor vertreten. Die Reihenfolge der zur Vertretungshandlungen ermächtigten Vertreter wird durch das Direktorium festgesetzt.

§ 20 Das Direktorium

1) Dem Direktorium obliegt die Leitung des ÖBFK. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen jedenfalls folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung der Kommissionen und Nominierung deren Mitglieder, deren Vorsitzende und Stellvertreter (soweit sie nicht durch die GO vorgegeben sind);
- b) Nominierung von einem oder mehreren Prüfern, die die Schiedsrichterprüfung des ÖBFK abhalten;
- c) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis, dass bei internationalen Turnieren oder internationalen Vergleichskämpfen in Österreich nur Schiedsrichter mit gültiger ÖBFK-Lizenz eingesetzt werden dürfen;
- d) Entscheidung betreffend den Einsatz von Schiedsrichtern, insofern diese Entscheidung nicht an den Referenten für das Schiedsrichterwesen delegiert worden ist;
- e) Festsetzung der Höhe der Prüferaufwandsentschädigung für Prüfungstermine der Meistergraduierungen nach Maßgabe der Anzahl der Prüfungskandidaten;
- f) Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Ausbildungen und Prüfungen;
- g) Suspendierung eines Mitgliedes in dringenden Fällen;
- h) Beschlussfassung der NFK Förderungs- und Nominierungskriterien;
- i) Erstellung des DSL (Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit);
- j) Erstellung eines Vorschlages für die Mittelvergabe der Förderungen der BSG und Eigenmittel;
- k) Nominierung des technischen Delegierten für Veranstaltungen des ÖBFK.
- l) Beschlussfassung über die Aufnahme von registrierten und außerordentlichen Mitgliedern;

2) Das Direktorium besteht aus dem Sportdirektor Ring, dem Sportdirektor Tatami, dem Managementdirektor, dem Technischen Direktor sowie dem Geschäftsführer.

Das Direktorium entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten, soweit sie nach den Statuten und der GO nicht einem anderen Organ – wie z B. dem Vorstand oder der GV – zugewiesen sind.

3) Insbesondere beschließt das Direktorium über die Aufnahme von Arbeitnehmern des ÖBFK und die Beendigung deren Arbeitsverhältnisse. Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen bis zu drei Monaten entscheidet der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Management-Direktor.

4) Bei Gefahr im Verzug ist das Direktorium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

15) Die Sitzungen des Direktoriums können in Form einer virtuellen Versammlung durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann die Sitzung des Direktoriums auch als eine moderierte virtuelle Versammlung durchführen. Die Entscheidung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird dem einberufenden Vorsitzenden überlassen. Die Sitzungen des Direktoriums können auch als eine Versammlung durchgeführt werden, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Versammlung“). Die Entscheidung, ob eine hybride Versammlung durchgeführt wird, wird dem einberufenden Vorsitzenden überlassen.

§ 21 Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ÖBFK im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem ÖBFK bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 22 Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind Mitglieder des Schiedsgerichtes befangen, so sind sie in der zu verhandelnden Sache ausgeschlossen und sind entsprechende Ersatzmitglieder (mit Stimmrecht) durch die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes zu kooptieren.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23 Kommissionen

1) Vom Direktorium können folgende Kommissionen, deren Mitglieder und Vorsitzende zur Beratung einberufen werden:

- a) Regel und Juristische Kommission,
- b) Tatami Kommission,

- c) Ring Kommission,
 - d) Thaiboxkommission,
 - e) Schiedsrichterkommission,
 - f) Medizinische Kommission
 - g) Technische Kommission,
 - h) Ausbildungs- und Prüfungskommission,
 - i) Jugend und Nachwuchskommission
 - j) Frauen Kommission
 - k) Athleten Kommission
 - l) Landesfachverbandskommission
- 2) Das Direktorium ist berechtigt zur Behandlung weiterer Themen dauernde Kommissionen oder befristete Ausschüsse einzusetzen.

§ 24 Freiwillige Auflösung des ÖBFK

- 1) Die freiwillige Auflösung des ÖBFK kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll (§§ 34 BAO ff), soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
-